

Satzung

des Fecht-Clubs Gröbenzell e.V.

(FCG)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Fecht-Club Gröbenzell.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gröbenzell.
3. Der Verein ist am 21.08.1980 beim Amtsgericht Fürstfeldbruck unter der Nummer VR291 in das Vereinsregister eingetragen worden.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Fechterverbandes (BFV).

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Zweck des FC Gröbenzell ist die Förderung und Ausübung des Fechtsports.
2. Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluß sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FC Gröbenzell fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der FC Gröbenzell setzt sich zusammen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugend-Mitgliedern
 - c) Passiven Mitgliedern (nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmend)
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Fördernden Mitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Jugend-Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürlich oder juristische Person, jede Personengesellschaft und jeder nicht rechtsfähige Verein werden.
5. Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie zahlt den halben Monatsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im FCG muß schriftlich beantragt werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihre gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Antragstellung wird diese Satzung anerkannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds, sowie bei Auflösung des FCG.
2. Der Austritt aus dem FCG ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich; der Austritt ist dem Verein schriftlich durch eingeschriebenen Brief mindestens 6 Wochen vor dem 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. zu erklären.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und passive Mitglieder sowie Jugend-Mitglieder leisten ein einmaliges Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträge. Das Eintrittsgeld beträgt einen Monatsbeitrag.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den FCG durch Geld- und/oder Sachleistungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen und zu fördern, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und für ihn einzutreten, sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen; diese Beiträge sind Bringschulden.
4. Die vom Bayerischen Fechterverband jährlich festgesetzten Beiträge sind separat zu zahlen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung des Fecht-Clubs Gröbenzell teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Jedes Ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, an den Abstimmungen mitzuwirken.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Rechte nach Abs. 1 können auch von dem gesetzlichen Vertreter des Jugend-Mitglieds wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Fecht-Club Gröbenzell nicht nachgekommen ist.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8

Aufnahmegebühr, Beiträge, sonstige Einnahmen

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aus folgenden Einnahmen aufgebracht:

- Aufnahmegebühren (Eintrittsgeld)
- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuschüsse von öffentlichen Stellen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Fecht-Club Gröbenzell sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt, und zwar möglichst in den ersten acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder im Wahljahr
 - c) die Neuwahl von Mitgliedern des Vorstands
 - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - e) die Beschlußfassung über Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Verein, sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Beschlußfassung über Anträge.

§ 11

Beschlußfassung und Abstimmung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Anträge von Mitgliedern sowie Anträge auf Satzungsänderung sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des FCG erforderlich.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Ebenso obliegt dem Protokollführer die Anfertigung einer Anwesenheitsliste. Das Protokoll muß den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten. Es muß vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden. Die Beschlüsse sind im nächsten Mitgliederrundschreiben allen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 12

Anfechten von Beschlüssen

1. Die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Beschluß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand angefochten wird. Die Anfechtung kann nur binnen eines Monats seit der Beschlußfassung erklärt werden, es sei denn, daß der Beschluß gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, auf deren Einhaltung rechtswirksam nicht verzichtet werden kann. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Anfechtungserklärung ist zu begründen.
2. Anfechtungsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Kassierer

und der Sportwart gewählt; in den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart gewählt.

3. Gewählt werden können nur anwesende volljährige Mitglieder oder solche, die vorher ihre Bereitwilligkeit zur Annahme eines Vorstandsamtes bekundet haben.
4. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Kandidaten anzusetzen, welche die gleiche Stimmzahl erhalten haben.
5. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mehr als 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung dies beschließt.
6. Der 1. und 2. Vorsitzende können für ein weiteres Vorstandsamt auch in Personalunion gewählt werden, wenn kein anderer Kandidat zur Verfügung steht.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Fecht-Club Gröbenzell, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Vorstand entscheidet über Ermäßigungsanträge in Bezug auf Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträge.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder – darunter der 1. Vorsitzende – anwesend sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden berechtigt.

§ 15

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds

1. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig mit dem Verlust der Mitgliedschaft, durch Rücktritt gegenüber der Mitgliederversammlung, durch Entlassung oder durch Abwahl.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand unverzüglich einen vorläufigen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§16

Rücktritt

1. Der 1. Vorsitzende kann seinen Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung wirksam erklären. Zu diesem Zweck kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Wirksamkeit des Rücktritts eines anderen Mitglieds des Vorstands genügt die schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Dieser kann in diesem Fall ein ordentliches Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
3. Erklärt ein Mitgliede des Vorstands seinen Rücktritt gegenüber der Mitgliederversammlung, so wählt diese einen Nachfolger.

§ 17

Entlassung

Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung aus dem Amt entlassen werden, wenn es seine Pflichten in grober Weise verletzt oder sich als unfähig zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erwiesen hat. §16, Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Entlastung des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl eines neuen Vorstands über die Entlastung der Mitglieder des alten Vorstands. Über die Entlastung eines einzelnen Mitglieds des Vorstands ist gesondert abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.
2. Durch die Entlastung billigt die Mitgliederversammlung die Geschäftsführung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 19

Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel für folgende Positionen gewählt:
 - a) Übungsleiter
 - b) Jugendsprecher
 - c) Pressewart
 - d) Gerätewart
2. Die Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt auf derselben Mitgliederversammlung, auf der auch der Vorstand gewählt wird. §13, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Sollte der Jugendsprecher nicht volljährig sein, ist die schriftliche Zustimmung des Vormundes nötig. Die Mitglieder des Beirats werden alle 2 Jahre neu gewählt.

§ 20

Aufgaben des Beirats

Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit; dieser kann Weisungen erteilen.

§ 21

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit eines Beiratsmitglieds

Auf die vorzeitige Beendigung der Amtszeit eines Beiratsmitglieds finden die Vorschriften der §§ 15, 16 Abs. 2 und 3 sowie § 17 entsprechend Anwendung. Die Entlassung kann auch vom Vorstand ausgesprochen werden.

§ 22

Wirtschaftsführung des FCG

1. Der Vorstand soll für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine Jahresrechnung aufstellen. Der Wirtschaftsplan soll zusammen mit der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer und einen Stellvertreter. Sie kann dabei auch einen neutralen Außenstehenden wählen.

§ 24

Strafen

1. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten den FCG schädigen, unter Ausschluß des Rechtsweges Strafen verhängen. Strafen sind:
 - a) Verweis
 - b) Sperre
 - c) Ausschluß aus dem Fecht-Club Gröbenzell.
2. Der Beschluß über einen Ausschluß muß einstimmig erfolgen.

§ 25

Auflösung des FCG

1. Die Auflösung des FCG kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Beschlußunfähigkeit wird binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen. Der Beschluß, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Gröbenzell mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sports zu verwenden.
- 3.

§ 26

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die auf Anregung des Registergerichts oder des Finanzamtes vorzunehmen sind, zu beschließen.

§ 27

Schlußbestimmung

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Fecht-Clubs Gröbenzell am 10. Juni 1980.
Geändert auf der Mitgliederversammlung des Fecht-Clubs Gröbenzell am 25. Juni 1992.
Ergänzt auf der Mitgliederversammlung des Fecht-Clubs Gröbenzell am 26. April 2001.
Ergänzt auf den Mitgliederversammlungen des Fecht-Clubs Gröbenzell am 29.04.2004 und 25. April 2006.